

Einführung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab 01.01.2024

I. Situation/ Ausgangslage

Ab 01.01.2024 erfolgt der Abruf von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch bei gesetzlich Versicherten Kundinnen und Kunden der Agentur für Arbeit direkt bei den Krankenkassen auf elektronischem Wege.

Maßnahmeteilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III werden ab sofort durch die jeweilige Vermittlungs-/ Beratungsfachkraft bei Antritt von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von den Mitarbeitenden der Agentur für Arbeit entsprechend darüber informiert, dass sie sowohl die Agentur für Arbeit als auch den Maßnahmeträger unverzüglich über Beginn und Dauer der AU zu informieren müssen.

II. Was müssen Sie als Träger wissen/ beachten?

Bildungsträger haben keine Möglichkeit die Arbeitsunfähigkeiten von Teilnehmenden bei den Krankenkassen abzurufen und **sind auf die unverzügliche Mitteilung durch den/ die Teilnehmenden über Zeiten der Arbeitsunfähigkeit angewiesen.**